

Zusammenfassende Erklärung

71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Redlingsweg"

Planungsverband im Amt Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderbrarup sollen im Zentrum der Ortschaft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen sowie die notwendige Erweiterung der Nebenerwerbslandwirtschaft geschaffen werden. Dafür wird der Änderungsbereich zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die umliegenden Flächen sind wohnbaulich geprägt. Durch die Umsetzung der Planung können weitere Gebäude errichtet werden, die Wohnzwecken oder anderen zulässigen Nutzungen dienen, wodurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Immissionen (z.B. Lärmimmissionen) zu erwarten sind. Eine relevante Verkehrserhöhung ist durch die kleinflächige Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Für die Erholungsnutzung wird die Fläche auch zukünftig keine Rolle spielen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zwischen dem 01. November und Ende Februar vorgenommen, um die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Brutvögel nicht zu verletzen. Stärkere, vorhandene Einzelbäume werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist die Darstellung einer gemischten Baufläche vorgesehen. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,1 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept nach A-RW 1 berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche Bebauung im Zentrum der Gemeinde Süderbrarup werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas ergeben.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen der Geschosshöhen und die Höhenfestsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gemindert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Auf die **frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, die von der Planung berührt sein können, wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf Grundlage der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup mit Schreiben vom 08.11.2023 erfolgt sind.

Von der **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung zuvor bereits auf Grundlage der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup am 16.05.2024 erfolgt ist.

Im Rahmen der **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB** wurde durch das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ausweislich der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, des Kreises Schleswig-Flensburg, des Archäologischen Landesamtes und des Wasser- und Bodenverbandes der Angeler Auen aus der frühzeitigen Beteiligung als verfügbare umweltrelevante Information benannt hat. Es wurde im Rahmen einer stichprobenhaften Einsichtnahme festgestellt, dass die Veröffentlichung dieser umweltrelevanten Information im Internet gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB je-doch unterlassen wurde. Die Gemeinde sollte insoweit prüfen, ob eine unterlassene Veröffentlichung sich noch innerhalb des Entscheidungsspielraums der Gemeinde bewegt, welcher sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB [... und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ...] ergibt. Soweit das Ermessen der Gemeinde überschritten sein sollte, erwächst hieraus ein beachtlicher Fehler iSd § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahmen aus dem sog. Scopingverfahren zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 hat die Gemeinde vollumfänglich in den Planunterlagen (vornehmlich dem Umweltbericht) berücksichtigt. Dies zeigt sich auch daran, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine wesentlichen umweltrelevanten Hinweise und im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass sie sich innerhalb des Entscheidungsspielraums bewegt, welcher sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ergibt.*

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form. Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die

fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens im XPlan-Format erstellt.*

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg wird darauf hingewiesen, dass die Auflagen zum Schutz-, Minimierung, Vermeidung und Ausgleich der Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft gelten (Begründung zum Bebauungsplan 46 Punkt 2.ff und 3.ff, Stand April 2024). Sofern im Zuge der Maßnahme(n) Bäume mit einem Stammumfang von > 1 m, gemessen in 1 m Höhe, gerodet werden müssen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und ggf. ein gesonderter Antrag auf Baumfällung zu stellen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 wird entsprechend ergänzt.*

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 1.162 m² soll über das Ökokonto „ÖKP ecodots GmbH, Rude“, Az. 661.4.03.092.2021.00 (1.162 Ökopunkte) erbracht werden. Der Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte muss der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis Satzungsbeschluss vorliegen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus in der freien Landschaft gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 wird entsprechend ergänzt.*

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt werden wird. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist im Text*

(Teil B), in der Begründung und im Umweltbericht des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 enthalten.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 46 „Bismarckstraße 27 -31“ in der Gemeinde Süderbrarup keine grundsätzlichen Bedenken. Die Grundstücke sind an den gemeindlichen SW-Kanal (Trennentwässerung) anzuschließen. Das Niederschlagswasser kann, wenn möglich, auf den Grundstücken versickert werden. Dies ist durch ein Bodengutachten noch einmal nachzuweisen. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Das Archäologische Landesamt stellt der vorliegenden Planung unter folgender Bedingung seine Zustimmung in Aussicht: Vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 46 muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Megalithgräber, Grabhügel, Brandgräberfelder, Siedlungen, Depotfunde und Einzelfunde und -befunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben. Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber wird auf § 15 DSchG SH verwiesen.

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Archäologischen Landesamt wurde mit Schreiben vom 18.09.2024 bestätigt, dass es für die o. g. Planung bei der Stellungnahme vom 15.11.2023 bleibt. Es ist somit keine archäologische Untersuchung erforderlich.

Seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trinkwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan. Es wird aber darum gebeten zu beachten, dass bei der Festlegung der Ver- und Entsorgungstrassen für die Wasserversorgungsleitungen eine mindestens 0,70 m breite Trasse, die frei von anderen Kabeln und Rohrleitungen bleiben muss, zu berücksichtigen ist. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 27 beachtet.*

Die Untere Forstbehörde im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung den Titel „66. Änderung...“ trägt, wobei es sich ausweislich des Anschreibens und der weiteren Unterlagen aber um die 71. Änderung des Planes handelt. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.*

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen seitens der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft über die von uns verlegten Leitungen oder direkt über die Website www.sh-netz.com. Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden wird die Strategie zur Netzerweiterung angepasst und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.*

Zu dem o.g. Planverfahren nimmt der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen wie folgt Stellung: Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Bezüglich der Bewirtschaftung des gesammelten Niederschlagswassers wird wie folgt argumentiert: Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LLUR durch das Ingenieurbüro Haase + Reimer aus Busdorf erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Dieses Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sollte zeitnah mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt werden. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept liegt den Unterlagen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 bei und wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung auch an den Wasser- und Bodenverband versandt.* Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Holstein GmbH (ASF) hat zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweist jedoch auf die [in der Stellungnahme aufgelisteten] folgenden, allgemeingültigen Punkte. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 wird entsprechend ergänzt.*

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Alternativenprüfung

Standortalternativen

Die Ortschaft Süderbrarup ist bereits dicht besiedelt und bietet kaum Entwicklungsmöglichkeiten. In der jüngeren Vergangenheit ist bereits großflächig Wohnraum nahe des Ortszentrums entstanden. Durch die Nachverdichtung dieses innerörtlichen Bereiches, der früher eine gewichtige landwirtschaftliche Hofstelle im Ort darstellte, kann hier zusätzliche Wohnbebauung sowie die notwendige Erweiterung der Nebenerwerbslandwirtschaft entstehen, ohne das vorhandene ansprechende Wohnumfeld zu beeinträchtigen.

Auch an einem alternativen Standort würde die Errichtung neuer Wohnbauflächen zu Versiegelungen von Boden, einer Änderung des Wasserhaushaltes und einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

Planungsalternativen

Die Planung der gemischten Baufläche berücksichtigt den baulichen Bestand sowie die bestehende und geplante Nutzung. Der Zuschnitt der Fläche wurde so gewählt, dass die neue Baufläche von den vorhandenen Bauflächen teilweise eingerahmt wird und die Bebauung maßvoll und städtebaulich sinnvoll ergänzt wird. Weitere nennenswerte Planungsalternativen ergeben sich für das Plangebiet nicht.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ist der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup beigelegt.

Süderbrarup den **08. Aug. 2025**

Planungsverbandsvorsitzender

